STADT WESEL **1. Ausfertigung**

Bebauungsplan Nr. 93 M = 1 : 500

Vereinfachte Änderung E gemäß § 13 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253.) Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl I S.1763) geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 833) Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONw.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.84 (GV. NW. S. 475.), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau ONw.) vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419.)

Blatt :

Bestandteil dieses Planes sind :
Blatt
Blatt
Blatt :

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit nach dem Stand vom 17. Nov. 88 sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Stadtvermessungsamt Wesel

Wesel, den 17. Nov. 88 Amtsleiter

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Stadtplanungsamt Wesel

Wesel, den 21.11.88 Amtsleiter

Der Rat der Stadt Wesel hat am die Aufstellung dieser Bebauungsplan-Änderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Wesel, den Bürgermeister

Der Rat der Stadt Wesel hat die Bebauungsplan-Änderung am 25.04.89 als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.
Die Bebauungsplan-Änderung ist am 16.05.89 mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan und die Begründung ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplan-Änderung rechtswirksam.

Wesel, den 17.05.89 Bürgermeister

Zeichenerklärung

Festsetzungen nach BauGB und BauNVO — Hinweise

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- WA — Allgemeines Wohngebiet §4 BauNVO
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ 0,4 — Grundflächenzahl §19 BauNVO
- GFZ 0,8 — Geschoßflächenzahl §20 BauNVO
- P — Parkplätze
- Geplante Baumanpflanzung
- Leitungsrecht für das RWE §9 Abs.1 Nr.21 BauGB.

Bestand

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorhandener Baum, mit Umfang = U
- Kanaldeckel
- Straßenlaterne

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.93 gem. §9 BauGB gelten auch für die vereinfachte Änderung E